

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 20. Aug. 1792.

I Avertissements.

Da unter dem diesjährigen Rocken viel Brandrocken oder Mutterkorn wahrgenommen worden; so wird das Publicum hierdurch vor dem Gebrauch dieses der Gesundheit nachtheiligen Kornes gewarnt und demselben die Reinigung des Getraides angerathen welches am sichersten durch Waschen des Rockens, und sicherer wie durch das Abschöpfeln und Bannen geschehen kann; weil das Mutterkorn im Wasser oben schwimmt und solchergestalt separirt werden kann; auch wird hierdurch den Müllern in hiesigen Provinzen bey unwillkürlicher Strafe untersagt, dergleichen Rocken mit Mutterkorn melirt abzumahlen. Gegeben Minden den 4. August 1792.

In statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen v. Hüllesheim. Ratheisler.

Da der Herr Dohm, Vicarius Georg Heinrich Uhlemann mit Höchster Genehmigung Königl. Hochlöbl. Regierung zu einem Secretaire des Dohmprobsteyl. Gerichts und Rentanten der Dohmprobstey angeordnet und verpflichtet ist: So wird solches denenjenigen, so an die Dohmprobstey etwas zu entrichten schuldig sind nachrichtlich und zugleich bekannt gemacht, daß von nun an jedesmahl der erste Dienstag eines jeden Monats zum gewöhnlichen Ge-

richtstage auf der Dohmprobstey bestimmt worden sey, an welchen alle geringere Streitigkeiten untersucht, und die etwanigen Dingungen und Verschreibungen mit den Eigenbehörigen verhandelt werden sollen.

Minden den 17ten August 1792.

Dohmprobsteylich: Gerichte.
Laue.

Damit hinführo Niemand weiter, von dem wegen verschwenderischen Lebensart und gewürkten vielen Schulden der Administration seines Hofes und Vermögens entsetzten Meyer, Carl Friedrich Barckhausen No. 2 zu Röcke, durch mehreres Vorgehen hinterführt werde: So wird Jedermann hierdurch gewarnt, sich mit demselben in keinerley Handel oder Contract, wodurch er nur irgend zu einiger Zahlung verbindlich werden könnte, weiter einzulassen; immaßen diejenigen, welche gleichwolen auf ihre Gefahr demselben noch künftig borgen oder auf den Erfolg der Erfüllung oder Schadloshaltung bey andern Gattungen von Contracten, ihm einigen Glauben zu stellen werden, mit ihren disfalligen Klagen, ohne damit einiges Obbrigkeitliches Gehör zu finden, jedesmalen sofort a limine iudicii abgewiesen werden sollen.

Bückeburg den 14. August 1792.

Gräfl. Schaumb. Lippsches Amt daselbst.
Habit.

Stöling.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen.

Thun kund und fügen euch den Compagnie-Chirurgum Georg Philipp Siebe Sohn des verstorbenen Freysassen Julius Siebe in Rothensuffeln Amts Hasüberge Fürstenthums Minden hiermit zu wissen: daß euer Bruder der Freysasse Joh. Gottlieb Siebe auf eure öffentliche Verladung allerunterthänigst angetragen hat, weil ihr seit ihr im 7-jährigen Kriege, und zwar im Jahre 1760. bey der englischen Armee als Compagnie-Chirurgus gestanden, euch aus den hiesigen Provinzen entfernt habt, ob die nachher von eurem Leben oder Aufenthalt Nachricht zu geben. Da wir nun diesem Gesuch deferiret haben; als citiren wir euch den gedachten Compagnie-Chirurgum Georg Philipp Siebe, oder daserne er nicht mehr am Leben, euch dessen hier unbekannt Erben und Erbnehmer hiermit öffentlich, euch allhier vor Unserer Regierung sofort und spätestens im Termin den 29. Novbr. 1792. des Morgens 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Justiz-Rath von Rappard schriftlich oder persönlich zu melden, euren Aufenthalt anzuzeigen und weitere Verfügung zu gewärtigen, sonst ihr der Compagnie-Chirurgus Georg Philipp Siebe, oder ihr dessen Erben zu gewärtigen habt, daß nach Ablauf des Termins auf ferneres Anrufen eures Bruders des Freysassen Siebe mit der Todeserklärung per Sententiam verfahren und euer Älterliches Vermögen, so in einem, bey dem in Rothensuffeln belegenen Burgmanns Hofe eures Bruders des Freysassen Siebe im abhandten Advocato von H. 13 Str. 4 Ggr. 2 Pf. bestehet dem Prolocanten als eurem einzigen Bruder und bekantem Intestats-Erben zugesprochen werden soll. Dabey wird euch noch bekant gemacht, daß der hiesige Justiz-Commissär Müller euch ex officio zum Mandatario zugeordnet wor-

den, an den ihr euch nötigenfalls zu wenden, und durch denselben das weitere bey Unserer hiesigen Regierung vorstellen zu lassen habt. Auch hat der Freysasse Siebe ferner allerunterthänigst angezeigt, daß bey seinem Burgmanns Hofe in Rothensuffeln annoch eine Forderung von resp. 300 Rtl. und 700 Rtl. aus einem unterm 13. Juli 1746. gerichtlich confirmirten Documente de 12. Octbr. 1739. so die vorigen Besitzer des Hofes Julius Siebe und dessen Ehefran Engel Sabine Lückler ihren resp. Schwiegervater und Vater Joh. Conrad Lückler ausgestellt haben, im Hypothekenbuche eingetragen stehe, welche Capitalien er über dem Erben des vorgenannten Joh. Conrad Lückler nunmehr ausbezahlet, und zu dem Ende darüber gerichtliche Quittung und Mortifications-Schein, indem das Document selbst verlohren gegangen, erhalten habe, woben derselbe Behuf Mortification und Löschung dieser bezahlten Forderungen im Hypothekenbuche in Gemäßheit Corp. Jur. Fridr. P. 2. Tit. 26. S. 80. die Edictal-Verladung aller derjenigen, welche an dieses Document etwa noch Ansprüche machen könnten allerunterthänigst nachgesucht hat: Wenn wir nun auch diesem Gesuche gnädigst deferiret haben, als citiren Wir hiermit alle und jede die aus gedachtem verlohrenen Documente de 12ten Oct. 1739. gerechte Ansprüche zu machen sich befugt halten, sub poena præclusi in Termino præfixo den 29. Nov. 1792. vor dem ernannten Deputato zu erscheinen ihre Ansprüche vorzutragen, zu iustificiren und demnächst Verfügung und rechilliges Erkenntnis entgegen zu sehen, im Augenblickungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen aus den erwehnten Documenten gänzlich præcludiret, ihres Rechts für verlustig erkläret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch das verlohrene Document für mortificiret geachtet, und die Forderung im Hypothekenbuche gelöscht, werden soll. Uebrigens wird den

auswärtigen Prätendenten die hier keine Bekanntschaft haben, der Assistenz-Rath Stube und Cammer-Jiscal Müller als Juris Consulti vorgeschlagen, an welchen sie sich wenden können. Urkundlich ist diese zweyfache Copie: Citation unter der Münden-Ravensbergischen Regierungs-Siniegel und Unterschrift ausgefertigt, und sowohl bey selbiger als auch zu Hannover affigirt, auch den Hamburger Zeitungen wie auch den Koppstädter Zeitungen 5 mahl und den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl inserirt worden. Gegeben Münden den 31. Febr. 1792.

Wir statt und von wegen ic. Craven.

Münden. Demnach der hiesige Kaufmann Wilhelm Philipp Dove mit Tode abgegangen, und aus dessen hinterlassenen Nachrichten der eigentliche Zustand seines Vermögens nicht deutlich zuerkennlich zu erkennen ist, so hat die für dessen zwey unmündige Kinder, angeordnete Vormundschaft zur Ergründung des status passivi auf die Eröffnung des vorschristmäßigen Liquidations-Prozesses angetragen. Gleichwie nun diesem Suchen statt gegeben worden, so werden alle und jede, welche aus irgend einem Grunde, an die Nachlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Philipp Dove, Forderungen zu haben vermeinen, hievon öffentlich verabladet in Termino den 3ten Septbr. a. e. vor dem hiesigen Stadtgerichte, ihre Ansprüche und Gerechtigkeiten anzugeben, und ihre darüber in Händen habende Beweismittel vorzulegen oder im Ausenbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen, nur an dasjenige, was nach der Freisigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleibt, verwiesen werden sollen.

Da es nothwendig ist, daß das Creditwesen des Spilkerischen Königlich-

Quartierbehörigen Stelle von Nr. 6. zu Unterlübbe reguliret werde, indem der jetzige Colonel Johann Wilhelm Spilker nicht im Stande ist, die auf dieser Stelle haftenden von seinem Antecessore ohne oberherrschaftlichen Consens contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmahl zu bezahlen, und demselben daher nachgelassen worden, solche in jährlichen Terminen nach dem Ertrage der Stelle abzutragen; so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colonel Johann Wilhelm Spilker, oder dessen Stelle aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, öffentlich verabladet, solche a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 3ten Oct. dieses Jahrs, des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Orte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien anzuzeigen, und durch die in Händen habende Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angelegten Termine nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben, werden mit denselben so lange zurück gemessen werden, bis die sich meldenden Creditores befriediget sind, und wegen der jährlich zu bezahlenden Abgibt wird blos mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden. Sign. Hausberge den 10ten Aug. 1792.

Königl. Preuss. Justikamt. Müller.

Lubbecke. Die Witterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lubbecke citiren hierdurch ad instantiam des unter dem Bataillon in Geldern als Mousquetier stehenden Johan Friedrich Lange dessen Schwester im sechzehnjährigen Alter an einen Kanonier Johan Parling verheirathet, und mit diesem im Jahr 1757 nach Sibirien gezogenes Tochter des hiesigen Bürgers Anton Lange, Margarethe Charlotte Lange, um spätestens in Termino Dienstags den 13ten November 1792 vor hiesigem Magistrat am Rathhause zu erscheinen, oder

sich schriftlich zu melden, und die ihr aus der Concursmasse ihres Vaters zugefallene und in Deposito vorhandene 59 Rthlr. 13 Sgr. 1 Pf. Abdicatgelder in Empfang zu nehmen; mit der Verwarnung, daß wenn sich die Margaretha Charlotte Lange oder ihre Erben und Erbnehmer sich in dieser Zeit nicht melden, sie für todt erklärt, und dies Geld ihrem Bruder dem Mousquetier Lange als nächsten Erben zuerkannt und verabsolget werden soll. Urkundlich ist diese Edictalcitation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertiget, und den Hamburger und Lippstädter Zeitungen auch Mindenschen Intelligenzblättern inseriret worden.

Amt Reineberg. Auf Nachsuchen des an das Städt. Strohhaus eigenem Colonel Unger Nr. 59. Bauersch. Blasheim werden hierdurch alle und jede, die an ihn und sein Colonel Anforderung haben, verabladet, solche in Termino den 19. September Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben, und gehörig zu bescheinigen, sich auch über die nachgesuchte Wohlthat der Stückzahlung zu erklären, sonst diejenigen, die sich nicht melden, zu erwarten, daß sie künftig allen sich angegebenen Creditoren nachgesetzt werden sollen.

Da über das geringe Vermögen der Wittwe des Schusters Hommer in Bülkhorst der Concurs eröffnet worden; so werden deren Gläubiger zur Angabe ihrer an dieselbe habende Forderungen, und zur Erklärung über das weitere Verfahren in der Sache, hienit den Gefahr der Abweisung auf den 21sten Sept. öffentlich verabladet. Amt Ravensberg den 30. Jul. 1792.

Amt Sparenberg Berthier. Zu wissen, daß Creditores des Colonel Franz Adolph Housel, aus der Kirch. Bauerschaft Dornberg No. 3 außer denen welche nach dem Freykauf aus dem Eigenthum ingrossirte Schuldverschreibungen besitzen, in Ter-

mino den 20ten August e. zu Bielefeld am Gerichtshause die habende Forderungen mit den dazu nötigen Beweismitteln angeben, und sich über die verlangte terminliche Zahlung gehörig vernehmen lassen müssen. Die Ausbleibende werden den sich meldenden nachgesetzt; und sonst angesehen, daß sie dem Beschlusse der letztern bengetreten.

Alle diejenigen unbekandten Realprätersidenten, welche an das von der Frau Wittwe Kottenkamps käuflich acquirirte sub nro. 394 an der Ritterstraße ohnweit der hiesigen reformirten Kirche belegene, vormals Niediesche, imgleichen an das an der Mauer sub nro. 328. belegene, vormals Kleinhausische, hernachmals von dem Lohgärber Schübier und zuletzt von dem Mousquetier Quentemeyer an den Lohgärber Schmidt verkaufte bürgerliche Haus nebst Zubehör, aus einem dinglichen Rechte Ansprüche, die aus dem Hypothekenbuch nicht hervorgehen, zu machen sich berechtigt halten möchten, werden mittelst gegenwärtiger hiesigen Orts, sowol, als zu Minden und Herford, offigierten, wie auch in die Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und Lippstädtischen Zeitungen inserirten Edictal. Ladung, aufgefordert, ihre Real-Ansprüche in Termino den 10ten Septbr. d. J. bey hiesigem Stadtgericht, gehörig anzumelden; widrigenfalls die ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen an das vorhin Niediesche Kottenkampsche so wie auch an das Quentemeyerische Lohgärber Schmidtsche Haus, nach Verlauf des angelegten Termins nicht weiter gehört, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Bielefeld den 10ten May 1792.

Auf Befehl des Hochfürstlichen Ränstres zwischen weltlichen Herren Hofrichters werden die an dem verstorbenen Clemens August von Derenthal und dessen nachgelassenen Haab und Güter einige Ansprüche und Forderung habende Gläubiger mit Ausschluß deren, welche ihre Forderung bereits

zur Sache von Bodecker contra von Mummie proponirt haben) hiemit zum erstenmal edictaliter verabladet, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieses am weltlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre an dem verstorbenen E. W. v. Derenthal und dessen nachgelassenen Haab und Gütern habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden unter Strafe ewigen Stillschweigens gerichtlich vor- und einzubringen. Signatum Münster in Westphalen den 16. Mai 1792.
De Mandato D. Iudicis secularis aulici Hoston Cause Actuar.

III Sachen, so zu verkaufen.

Münden. Zur Auseinandersetzung der von dem verstorbenen Kaufmann Neuburg hinterlassenen Kinder, soll das nahe am Rübthore sub Nr. 365. belegene, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Neuburgische Wohnhaus nebst Zubehör, und darauf gefallenem Hudetheil für 4 Rube auf dem Rübthorschen Bruche, so zusammen auf 1600 Rthlr. 12 gr. taxirt worden öffentlich jedoch freiwillig verkauft werden. Die Liebhaber dazu können sich in Terminis den 13. Julii, 17. Aug. und 21ten Sept. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot mit Einwilligung der Interessenten den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche etwaige aus dem hypothekenbuche, nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an dem Hause nebst Zubehör, präcludiren zu können vermeynen, solche in dem anstehenden letztern Termine angeben oder gewärtigen daß sie damit gegen den künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Münden. Es sollen nachstehende dem Bürger und Becker Gottlieb Borchard zugehörige Immobilien meistbietend verkauft werden 1. dessen sub Nr. 534. an dem Kamp belegenes mit gewöhnlichen bür-

gerlichen Lasten, und 24 mgr. Kirchengeld behaftetes Wohnhaus, nebst Hintergebäude, Stallungen, Hoffraum, und darauf gefallenem sub Nr. 14. auf dem Rübthorschen Bruche belegenen Hudetheil, für 11 Rube so zusammen gewürdiget worden zu 2761 Rthlr. gr. 2. Ein Nebenhaus an der Pöcherer Straßen so nebst Hoffraum und Zubehör taxirt ist zu 279 Rthlr. 3. Ein nahe vor dem Neuenthore belegener ein hiesiger Morgen haltender ganz freyer Garten taxirt nebst Obstbäumen und steinern Pfeilern und Pforte zu 401 Rthlr. 12 gr. 4. Zwen und ein halber Morgen zinspflichtiges mit 5 Scheffel Gerste an das Martini Capitul beschwertes beim Kohlpotte belegenes Land taxirt zu 100 Rthlr. 5. Fünf Morgen Landes daselbst woran 3 Viertel Scheffel Roggen, 2 Scheffel Gerste und 2 Scheffel Haber an das heilige Trachts-Register lasten taxirt zu 350 Rthlr. 6. Aunderthalb Morgen Freyland in der Dorenreget taxirt zu 120 Rthlr. 7. 6 Morgen Zehnt und Theil-Land am Neuenthorschene Wege wovon 4 Rthlr. Theil-Geld entrichtet werden müssen taxirt zu 330 Rthlr. 8. Zwen Morgen Landes daselbst mit 2 Scheffel Zins-Gerste an die Geistarmen beschwert und geschätzt zu 130 Rthlr. 9. Aunderthalb Morgen Landes am Rübthorschen Steinwege mit 3 Scheffel Zinsgerste beschwert und taxirt zu 67 Rthl. 18 gr. 10. Zwen Morgen Freyland vor dem Simeonis Thore in der Haselmasch taxirt zu 180 Rth. Von den Ländereyen sub Nr. 4. bis 10. muß auch der gewöhnliche Landschak an die Cämmerey entrichtet werden. 11. In Martini Kirche auf der Norder Prieche in dem Mannsstuhl unter dem Cammerstuhl 2 Stände taxirt zu 30 Rth. 12. Ein Frauensstand daselbst unter der Norder Prieche in dem Stuhl Nr. 20. taxirt zu 5 Rthl. 13. Ein Begräbniß auf diesem Kirchhofe bey der Dechanen in der 26. Reihe Nr. 9. mit einem Leichenstein versehen taxirt zu 8 Rth. Die Liebhaber können sich zum Ankauf dies-

ser Immobilien in Terminis den 22. Oct., 24. December 1792 und 28. Febr. 1793 Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche real Ansprüche, die aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich sind, an vorbemerkten Immobilien zu haben vermeynen, hiezumit vorgeladen, solche spätestens in dem letzten Subhastations-Termin anzuzeigen, widerbrigenfalls sie damit abgewiesen, und gegen den künftigen Besitzer nicht weiter gehdret werden sollen.

Minden. Zur bequemen Auseinandersetzung der Gebrüder H. A. Gevekoht in Bremen, und Christoph Daniel Gevekoht alhier, werden nachstehende aus dem Elterlichen Nachlasse ihnen anheim gefallene Grundstücke feil geboten, und dazu der öffentliche Verkauf am 13ten Septbr. in der Behausung ihrer Erblasser am Kampfe bestimmt, als 1) a. 5 Wiesen, b. 5 Morgen Land, beym Königbrunnen, so bisher zu Kuhweiden genutzt sind. 2) eine große Torfwiese am Mitteldamme. 3) eine Wiese am Obern Damme Nr. 114. 4) eine größere Wiese daselbst. 5) eine kleinere über der Aue. 6) 1 Kamp am Simeonsbruche 8 Morgen. 7) 1 dergleichen am Haselbrinke, 8 Morgen sämmtlich frey. 8) 3 Morgen im Theilfelde, davon 5 Schfl. Gerste. 9) 2 Morgen oben der Koppel, davon 2 Rthlr. Theilgeld. 10) 2 Morgen im Schwenecken Bette, davon 2 Scheffel Hafer jährlich gehen. 11) 1 Begräbniß in der St. Pauli Capelle. 12) 1 Begräbniß in der Marien Kirche und verschiedene auf dem Kirchhofe daselbst. 13) 1 Begräbniß in der Simeonskirche. 14) 1 Kirchenstuhl in Marien Kirche auf der Nordbrücke Nr. 40. 15) 1 Kirchenstuhl daselbst auf dem Chore. 16) 1 Garten-Flage, ehemals der Frau Regierungsrathin

Schradern zugehörig, davon 4 Scheffel Zinsgerste an Verkäufem jährlich, und der hergebrachte Weinkauf vom Käufer an dieselbe entrichtet werden muß. Die Kaufliebhaber wollen sich des Morgens um 10 Uhr im besagten Gevekohtschen Hause am Kampfe einfinden, und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen, wobey denn zugleich die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Amte Petershagen. Der den Gebrüder Stolte alhier gehörige 1 Morgen Land in der Marsch zwischen Hrn. von Bessels und Schwiers Lande auf den Wiesen belegen, soll zur Befriedigung eines Gläubigers in Termino den 1ten Octob. meistbietend verkauft werden. Es geht davon der Zehnte aus Amte, und 1 Hübte Gerste an Hrn. v. Dheim, und ist durch Geschworne zu 45 Rthlr. taxirt. Kaufsüchtige können sich am bestimmten Tage vor der Amtsstube alhier einfinden. Zugleich werden alle, die ein dingliches Recht an diesem Grundstück haben, zu dessen Angabe und Nachweisung aufgefordert, weil sie sonst damit nicht weiter gehdret werden.

Es wird hierdurch, auf Veranlassung von hoher Landesregierung erfolgten Auftrages, öffentlich bekannt gemacht, daß die zuletzt von dem verstorbenen Kreis-Schreiber Strormann besessene, ehemals Collemeyersche Stette sub No. 48 Bauerschaft Schwennigbork öffentlich meistbietend verkauft werden solle. Diese Stette ist kö niglich Meyerstädtischer Qualität, es gehdret zu derselben ein Wohnhaus, ein Nebenhause, ein Garten von ohngefähr 3 u. 1 halben Scheffl. Saat mit 26 Stück Obstbäumen besetzt, ein kleiner Garten von 1 halben Scheffelsaat, 1 Schfl. 2 Sp. 2 Becher Holzgrund, desgleichen ein Brunn, Kirchenstand, Begräbnißstette und Rötgrube. Alles dieses ist, nach Abzug der 7 Rthlr. 30 gr. betragenden Lasten, auf 756 Rthlr. 3 gr. 4 pf. durch vereidigte Taxatores ge-

würdiget. Instragende Käufer werden aufgefordert, ihr Geboth am 15 October an der Gerichtsstube zu Bünde anzuzeigen, da dann, im Fall annehmlich geboten, der Besitztende den Zuschlag zu erwarten hat. Zugleich werden auch diejenigen, welche an diese zum Verkauf gestellte Stette, dingliche Rechte zu haben vermeynen, aufgefordert, diese bey Verlust derselben, spätestens am 15. Octob. anzugeben. Bünde am Königl. Justizamte Limberg den 12ten July 1792. Schrader.

IV Personen so verlangt werden.

In dem Dorfe Grossendorf Amtes Rahden ist der Sattler gestorben, weshalb ein anderer tüchtiger Sattlermeister in dessen Stelle aufgefordert wird, und dient zur Nachricht, daß sich ein solcher daselbst gut zu ernähren im Stande sey. Minden den 13. August 1792.

Commissarius loci, v. Pestel.

Minden. Bey einem hiesigen Buchbinder wird ein Lehrling verlangt.

Gedanken über das Daseyn Gottes, Auferstehung und Unsterblichkeit.

(Fortsetzung.)

Wie stehts aber um meine Seele? Ist Gedanken eine Wirkung des Daus des Gehirns? Gehts also, wenn dasselbe zerstört, verloren? Stirbt meine Seele mit dem Leibe? Verschwindet sie im Tode? Mit nichten. Zwar wenn dieses möglich, so würde sie doch mit dem Leibe wieder hergestellt werden, wieder auferstehen. Da aber Gedanken eine Wirkung andrer Art, als Bewegen? so beweiset es ja das Daseyn einer wirkenden Kraft, und einer Kraft andrer Art, als die bewegende Kraft. Es kann also keine Wirkung der bewegenden

Wer Lust dazu hat, kann sich auf der Buchdruckerey hieselbst melden, und das Nähere erfahren.

Kinteln. Es wird in Kinteln auf Michaelis d. J. ein Bedienter gesucht, welcher schon mehr gedienet hat, die Aufwartung versteht, Zeugnisse seines guten Betragens vorweisen, auch eine kleine Caution machen kann. Er hat gute Bedingungen zu erwarten. Nähere Nachricht beym Hrn. Postsecretär Kottenkamp in Preuss. Minden.

V Notification,

Colonus Hasselbrock Nr. 44. Bauerschaft Westrup hat von Clasing Nr. 15. daselbst einen Theil seiner an der Dvelgünne belegenen Wiese für 100 Rt. in Golde und 120 Rt. 18 ggr. in Courant unter Cammeral-Genehmigung angekauft, worüber die erforderlichen Documente ausgefertigt worden sind.

Sign. am Königl. Amte Rahden den 12. August 1792.

Postsecretär Kottenkamp.

Kraft, nicht des Gehirns, nicht des Daus desselben seyn. Die Seele ist und bleibt also ein vom Körper, vom Gehirn ganz verschiedenes wirkliches Wesen, sie ist selbst eine wirkende Kraft. Aber, da sie doch nirgends als im Gehirn gedenket; da sie mit den Bewegungen, die das Gehirn im ganzen Körper hervorbringt, so sehr übereinstimmt; da sie selbst an den Unordnungen im Körper, so viel Antheil nimt; beweiset dieses nicht, daß Gedanken und Bewegen von einer Kraft, von einem wirkenden Wesen, vom Gehirn gewürket wer-

de? So lange es fest stehet, daß Gedanken und Bewegungen Wirkungen verschiedner Art, kans dieses nicht beweisen. Das beweiset es, daß die Seele im Gehirn wohnt und mit demselben übereinstimmend wirke: aber dieses kann doch die Wohnung und Werkstatt, mit dem Einwohner, der darin wirket, nicht zu einem Dinge machen; und die übereinstimmenden Wirkungen zweener Kräfte verschiedner Art, kann diese nicht zu Kräften einer Art, oder gar zu einer Kraft machen: so stimmen ja auch nicht die Wirkungen Leibes und der Seele mit einander überein.

Oft erfahren wir, daß der Leib, folglich auch's Gehirn, mit seinen besten Kräften fast ganz verzehret, und daß dennoch die Seele in voller Kraft, ja bisweilen stärker und richtiger gedente: ja es stehet in unsrer Freiheit, daß wir unsre denkende Kraft von den übereinstimmenden Wirkungen der bewegenden Kräfte mehrentheils abziehen: und erst alsdenn, gedenken wir weit stärker und richtiger. Wie wäre dieses möglich, wenn Gedenken eine Wirkung des Leibes und des Gehirns? Der Leib, das Gehirn bestehen aus bewegenden Kräften, diese können nach ihrer Anzahl stärker und schwächer bewegen; der Bau gibt den Bewegungen eine bestimmte Richtung: wie sollte doch, auch das Gedenken hiedurch gewürket werden? durch die Kräfte selbst? So müsten einfache Kräfte doppelte, ja verschiedner Art Wirkungen hervorbringen. Einfache Kräfte können nur einfache, und einer Art Kräfte, nur einer Art Wirkungen wirken, oder durch ihre Zusammensetzung? Zusammengesetzte Kräfte wirken stärker: aber nichts anders, als ihrer Art eigne Wirkungen; verändern kann die Zusammensetzung keine Kraft: denn alle Kräfte sind in sich unveränderlich. Oder durch den Bau? Der gibt den bewegenden Kräften nur eine bestimmte Richtung in ihren Wirkungen: er kan aber ebenfalls keine Kraft in eine andre verwandeln. Daß aber

auf diese oder jene Weise, neue Kräfte solten erzeugt werden, wird sich wohl niemand einfassen lassen: denn alle Kräfte sind Wirkungen der Allmacht. Es stehet also ewig fest, daß Gedenken keine Wirkung des Gehirns, sondern, daß es von einer besondern Kraft, die im Gehirn wohnt, gewürket werde: daß also Leib und Seele, Seele und Gehirn zwei ganz verschiedne wirkliche Wesen.

Da aber doch die Seele im Leibe wohnt: wird sie denn nicht, wenn der Leib stirbet, wenn das Gehirn zerstöret wird, zugleich zerstöret? nicht mit zertrümmert, wenn der Bau des Leibes einfällt? Wenn die Seele wie der Leib aus mehr Theilen zusammengezet, wäre dieses möglich: alsdenn aber müste sie, wie der Leib aus bewegenden Kräften bestehet, auch aus gedenkenden Kräften bestehen. Da nun eine Seele eine gedenkende Kraft; so stelte sich auch eine jede dieser Kräfte sich selbst und andre Dinge vor: eine jede wäre also eine vollkommne Seele. Keine könte also, weil sie einfach, mit dem Leibe, mit dem Gehirn, zerstöret werden und sterben. Da nun so in einem Menschen mehr Seelen angenommen würden, müste eine jede ihren besondern Wirkungskreis haben: wir erfahren aber in uns nur einen einzigen. Denn was ich gedente, gedente nur allein ich; nichts mit und neben mir, ohne alle Theilnahme, Uebergang, oder Veränderung des Orts, nur allein in mir. Mehr Seelen in einem Menschen, wären also nicht allein etwas überflüssiges: sondern, es wohnt in mir auch wirklich, nur eine einzige, einfache gedenkende Kraft, eine einzige Seele, ein einziges einfaches, unzerstörbares, unsterbliches gedenkendes Wesen. Wolte man doch noch zweiffeln, ob eine einfache Kraft gedenken könne? so ist's ja aus obigem gewis, daß alle Wirkungen von einfachen Kräften entstehen: also auch das Gedenken.

(Der Beschluß künstig.)